

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2003

**Kantonsratsbeschluss
betreffend den kantonalen Richtplan**

vom 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der kantonale Richtplan wird angenommen.

² Behördenverbindlich sind die Richtplankarte sowie die graphisch unterlegten Texte und Karten im Richtplantext.

§ 2

Folgende Teilrichtpläne sind im kantonalen Richtplan enthalten und werden als frühere Beschlüsse aufgehoben:

- a) Teilrichtplan Naturschutzgebiete vom 1. Juli 1993
- b) Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete vom 28. August 1997
- c) Teilrichtplan Verkehr vom 3. Juli 2002²⁾
- d) Teilrichtplan Abfallanlagen vom 30. Januar 2003³⁾

§ 3

Der kantonale Richtplan vom 1. September 1987 wird aufgehoben.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen⁴⁾.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ GS 27, 429

³⁾ GS 27, 631

⁴⁾ Inkrafttreten am